

Abdruck



Regierungspräsidium
Dresden

Staatliches Umweltfachamt Bautzen
EINGANG
 26. Mai 1997
 Reg.-Nr.
 AC 1 2 3 4 K V G R

Regierungspräsidium Dresden
Postfach 10 0653 · 01076 · Dresden

Paketanschrift: Stauffenbergallee 2 · 01099 · Dresden

Mit Postzustellungsurkunde

Agro-Union-Produktion GmbH
& Co KG Großdrebnitz
Dorfstr. 4

01909 Großdrebnitz

Dresden, den
Tel. 03 51 / 825 -
Bearbeiter:
Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort
angeben)

22.05.1997
6429
Fr. Kleeberg
64-8823.12-72-SMA
Frankenthal

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG*)

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Antrag der Agro-Union-Produktion GmbH & Co KG auf Erteilung einer Genehmigung für die Änderung der Beschaffenheit und Betriebsweise ihrer Schweinemastanlage in Frankenthal vom 27.09.1996, eingegangen am 08.10.1996

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht folgende Entscheidung:

Abschnitt A Entscheidung

1. Der Agro-Union-Produktion GmbH & Co KG in 01909 Großdrebnitz wird auf ihren Antrag vom 27.09.1996, eingegangen am 08.10.1996, die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Änderung der Beschaffenheit und Betriebsweise ihrer Schweinemastanlage in 01909 Frankenthal, Flurstücke Nr. 831, 869, 874, 885, 888, 917, 919 und 921/1 der Gemarkung Frankenthal erteilt.

Folgende Maßnahmen wurden beantragt:

Mittwochs keine Sprechzeit

Telefax 03 51 / 825 9999

Außenstellen

Ortsplanungsstelle
Fachstelle für öffentliche Bibliotheken
Luftverkehrsamt Sachsen



Gekennzeichnete Parkplätze
neben Haupteingang

Altenzeller Straße 19
Königsteinstraße 5
Flughafenstraße 100

01069 Dresden
01277 Dresden
01109 Dresden

zu erreichen mit Straßenbahnlinien 11 und 51
und Stadtbuslinie 91

☎ 03 51 / 46 95-0
☎ 03 51 / 2 56 10 58
☎ 03 51 / 8 81-46 11

*Erläuterung der Abkürzungen der Gesetze: s. Anhang



- Modernisierung der Lüftung gemäß DIN 18 910 (5/92), Austrittshöhe der Abluft 1,5 m über First (Weitwurfdüsen), Abluftaustrittsgeschwindigkeit > 11 m/s
- Einbau einer Trockenfütterungsanlage und Fütterung über Breifutterautomaten,
- Errichtung von 12 Mischfuttersilos mit einem Fassungsvermögen von je 29.9 m³,
- Verbesserung der Haltung und Aufstallung der Schweine,
- Umbau der Güllekanäle in den Ställen in Staukanäle,
- Errichtung eines geschlossenen Gülleablaufsystems, beginnend an den Staukanälen und endend am Güllebehälter,
- Errichtung eines abgedeckten Stahlbeton-Güllebehälters mit einem Fassungsvermögen von 2.261 m³,
- Abdeckung der 3 vorhandenen Güllebehälter,
- Neuverlegung der Wasserversorgungsleitungen und Installation eines Hochdruckreinigungssystems in den Ställen,
- Neuinstallation der Elektroanlage für Beleuchtung, Lüftung, Fütterung und Wasserversorgung sowie
- Neueindeckung des Daches des Verbinders und Erneuerung der Dachrinnen.

Nach der Änderung besteht die Anlage im wesentlichen aus:

- 11 Stalleinheiten mit Vollspaltenböden für insgesamt max. 6.600 Mastschweineplätze,
- 12 Mischfuttersilos mit je 29,9 m³ Fassungsvermögen,
- 3 mit Schwimmfolie abgedeckten Güllebehältern (Erdbecken) mit einem Fassungsvermögen von je 1.500 m³ sowie 1 mit Schwimmfolie abgedeckten Hochbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.261 m³,
- einem Güllepumpenhaus sowie 2 Güllezwischenpumpwerken,
- einem Bergeraum mit angeschlossener Werkstatt,
- einem Haus mit Trafo und Notstromaggregat,
- einem Kadaverraum sowie
- einer Heizungsanlage für die Ställe (Brennstoff: Propangas) und einer Ölheizungsanlage für das Sozialgebäude.



Die Anlage wird unter Anwendung des Flüssigmistverfahrens betrieben.

2. Bestandteil dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Genehmigungen und Erlaubnisse ein:
 - die Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 2 TSSHVO sowie
 - die Baugenehmigung nach § 62 SächsBO für die Errichtung der 12 Mischfuttersilos und des Güllebehälters und die Baufreigabe gemäß § 70 Abs. 6 SächsBO.

Nicht eingeschlossen werden Entscheidungen auf der Grundlage der §§ 7 und 8 WHG.

4. Wasserrechtliche Auflagen bleiben vorbehalten.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung in Betrieb genommen worden ist.
6. Die Inbetriebnahme der umgebauten Anlage ist dem Regierungspräsidium Dresden, dem Staatlichen Umweltfachamt Bautzen und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Bautzen 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
7. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
8. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von [REDACTED] DM festgesetzt. Diese Gebühr schließt die Gebühr für die Baugenehmigung in Höhe von [REDACTED] DM, sowie die Gebühr für die Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 2 TSSHVO in Höhe von [REDACTED] DM mit ein.

Abschnitt B Antragsunterlagen

Die Anlage ist nach folgenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und - soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist - nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben:

1. Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Anlage zur Schweinezucht vom 27.09.1996, eingegangen am 08.10.1996,
2. Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis in den Antragsunterlagen vom 27.09.1996,
3. Ergänzungsunterlagen, eingegangen am 12.02.1997,
4. Ergänzungsunterlagen vom 14.02.1997, eingegangen am 20.02.1997.

Insgesamt 656 Seiten



Abschnitt C Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 1.1 Alle Ställe sind mit den antragsgemäß vorgesehenen Lüftungsanlagen nach DIN 18910 (Ausgabe Mai 1992) auszurüsten. ✓

Der Abluftaustritt muß senkrecht erfolgen und mindestens 1,50 m über First betragen. Es sind Weitwurfdüsen einzusetzen. Auch unter ungünstigen Witterungsverhältnissen ist eine effektive Quellhöhe von $\geq 13,30$ m zu gewährleisten. ✓

- 1.2 Die Güllebehälter sind antragsgemäß mit einer stabilen randabgedichteten Schwimmfolie abzudecken. Druckausgleichseinrichtungen sind vorzusehen. → nur der neue 3. ✓

Auf den Schwimmfolien der Flüssigmistlagerbehälter angesammeltes Regenwasser ist abzupumpen. ✓

- 1.3 Die anfallende Gülle ist bodennah in die Behälter einzuleiten. ✓

- 1.4 Die Homogenisierung der Gülle ist auf den unmittelbaren Zeitraum vor der Ausbringung zu begrenzen. Beim Befüllen der Gülle- bzw. Tankfahrzeuge ist größtmögliche Sauberkeit zu sichern. Bei der Ausbringung des Flüssigmistes sind meteorologisch günstige Bedingungen zu nutzen (feuchte, kühle Witterung). ✓

- 1.5 Die Möglichkeit des Zurückschlagens von Gasen in die Ställe ist auszuschließen. ✓

- 1.6 Die Entstaubungseinrichtungen der außenstehenden Mischfuttersilos sind so zu betreiben, daß die in der Abluft enthaltenen staubförmigen Emissionen die Massenkonzentration von 20 mg/m^3 nicht überschreiten. ✓

- 1.7 Die Fördergeschwindigkeit für das Trockenfutter von $< 1 \text{ m/s}$ zu halten. ✓

- 1.8 Die elektrischen Betriebsmittel der Fütterungsanlage sind entsprechend den Anforderungen an Bereiche der Zone 22 gemäß ElexV zu errichten. } Neben den 100 den 1000V ✓

- 1.9 Elektrostatische Aufladungen sind durch entsprechende Erdung auszuschließen. ✓

- 1.10 Die Antriebsanlagen der Trockenfutteranlage sind mit einem Überlastschuttschalter auszurüsten. ✓

- 1.11 Alle Futtertransporteinheiten sind in geschlossener Ausführung zu errichten. ✓

- 1.12 Verendete Tiere sind unverzüglich einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen und nur in den dafür bestimmten Gebäuden oder Behältnissen zwischenzulagern. ✓

- 1.13 Es darf ausschließlich eiweiß- und phosphorreduziertes Mischfutter zur Anwendung kommen. Die einzelnen Komponenten sind leistungs-, alters- und nutzungsbezogen zu dosieren. Die Fütterung erfolgt über eine dosierte Futtermittellieferung. ✓



- 1.14 Die Umsetzung des Punktes 1.13 ist zu dokumentieren. Die Unterlagen über den Mischfutterereinsatz sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Staatlichen Umweltafamt (StUFA) Bautzen vorzulegen.

2. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Errichtung des Stahlbeton-Güllebehälters

- 2.1.1 Die Bauausführung des Güllebehälters hat nach DIN 11622 Teil 2 zu erfolgen.

- 2.1.2 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten.

Der Nachweis der Eignung gemäß DIN 11 622 Teil 1 für die verwendete Fugenmasse zur Ausfüllung der Dehnungsfugen ist der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt (LRA) Bautzen oder dem StUFA Bautzen auf Verlangen vorzulegen.

- 2.1.3 Um Schäden aus unterschiedlichen Setzungen zu vermeiden, sind unterirdisch verlegte Leitungen mit dem Bauwerk flexibel und dauerhaft dicht zu verbinden.

- 2.1.4 Für die Leckerkennung des Güllebehälters ist eine Ring- oder Flächendränage mit Dränschicht auf einer mediendichten Abdichtung gegenüber dem Untergrund zu realisieren. Als Dichtungsschicht unterhalb der Dränschicht ist eine verschweißte, horizontal eingebaute Folie oder Folie im Stück zu verlegen und, gegen eindringendes Niederschlagswasser geschützt, an die aufgehende Außenwand anzuschlagen.

- 2.1.5 Die Ringdränage ist an der Fundamentaüßenseite über der Dichtungsschicht in die mindestens 20 cm starke Dränschicht in Höhe der Unterkante des Streifenfundamentes zu verlegen. Bei Alternativlösungen zur Dränschicht aus nicht bindigem, rolligem Erdstoff ist die Gleichwertigkeit dem StUFA Bautzen nachzuweisen.

- 2.1.6 Die Fertigstellung der Dränage ist vor der Verfüllung der Unteren Wasserbehörde beim LRA Bautzen und dem StUFA Bautzen (Abteilung 1) anzuzeigen.

- 2.1.7 Die Kontrollschächte der Dränage müssen flüssigkeitsdicht, gegen Niederschlagswasser abgeschlossen und so gestaltet sein, daß bei Bedarf Proben entnommen werden können.

- 2.1.8 Die Unterkante des tiefsten Bauteils der gesamten Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Gülle muß mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen.

- 2.1.9 Für den Stahlbeton-Güllebehälter ist wasserundurchlässiger Beton nach DIN 1045, mindestens B 25, erforderlich. Die Dicke der Betonsohle des Güllebehälters muß mindestens 18 cm betragen.

- 2.1.10 Vor der Inbetriebnahme sind der Behälter und die Rohrleitungen auf Dichtheit zu prüfen.

Die Dichtheit des Güllebehälters ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Dabei dürfen



über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 h kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein meßbares Absinken des Wasserspiegels auftreten.

Die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen ist durch eine Druckprüfung nachzuweisen.

Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist mit Wasser und einer Druckhöhe von 0,5 bar Überdruck gemäß DIN 4033 „Entwässerungskanäle und -leitungen“ durchzuführen.

Die Druckprüfung für Druckleitungen ist gemäß DIN 4279 „Innendruckprüfung von Druckrohrleitungen für Wasser“ Teil 1 bis 10 durchzuführen.

Die Dichtheitsprüfungen sind aktenkundig zu machen und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde beim LRA Bautzen oder dem StUFA Bautzen vorzulegen.

2.2 Betrieb des Güllesystems einschließlich der Güllebehälter

2.2.1 Die Funktionssicherheit und Dichtheit der Anlagen ist durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Zugängliche Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sind monatlich durch Sicht- und Funktionskontrollen zu überprüfen. Bei Verdacht auf Undichtigkeiten ist die Untere Wasserbehörde beim LRA Bautzen unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Güllebehälter sind nach dem betriebsmäßigen Leerfahren, mindestens jedoch einmal im Jahr im Leerzustand einer Sichtkontrolle durch den Betreiber zu unterziehen.

Für die unterirdischen Rohrleitungen sind die Dichtheitsprüfungen alle 10 Jahre zu wiederholen.

2.2.3 Alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind aktenkundig zu machen und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde beim LRA Bautzen vorzulegen.

2.2.4 Beim Betrieb der Güllebehälter ist jederzeit ein Freibord von mindestens 0,20 m einzuhalten.

2.2.5 Der Standplatz, auf dem Gülle umgefüllt wird, muß wasserdicht befestigt sein. Die Entwässerung in die Pumpenvorhaltung bzw. den Güllebehälter muß gewährleistet sein.

Die Flächenversiegelung ist auf das funktionale Mindestmaß zu beschränken.

2.2.6 Es ist Vorsorge zu treffen, daß bei Schadensfällen oder Betriebsfehlern unverzüglich alle Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, eine Verunreinigung des Grundwassers, von Oberflächenwässern oder ein Abfließen wassergefährdender Stoffe in die Kanalisation zu verhindern.



Leckschäden oder Überfüllungen sind gemäß § 55 SächsWG unverzüglich der Unteren Wasserbehörde beim LRA Bautzen oder der nächsten Polizeidiensstelle anzuzeigen.

- 2.2.7 Tieranzahl und Bewirtschaftung der gesamten Gülleanlage sind so aufeinander abzustimmen, daß eine nutzbare Lagerkapazität für den Anfall an mindestens 180 Tagen gewährleistet ist.
- 2.2.8 Die aus der Tierhaltung anfallenden Wirtschaftsdünger und Abwässer sind mit Ausnahme der durch die LRE Leistner & Rodner EntsorgungsGbR verwerteten Gülle für die landwirtschaftliche Düngung im Rahmen einer umweltgerechten Landwirtschaft einzusetzen.
- 2.2.9 Für die gesamte Gülleanlage ist eine Betriebsanweisung gemäß § 3 Nr. 6 SächsVAwS mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu erstellen und einzuhalten.

2.3 Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln

- 2.3.1 Die Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Reinigungs- und Desinfektionsmittel) müssen so beschaffen sein und betrieben werden, daß wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen mögliche mechanische, thermische und chemische Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 2.3.2 Die Behältnisse mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sind über einer Auffangwanne aufzustellen.

Das Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe ist so zu bemessen, daß das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, welches bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen freigesetzt werden kann, gefahrlos zurückgehalten werden kann.

- 2.3.3 Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 2.3.4 Auffangräume dürfen keine Abläufe haben.

3. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Für den Fall, daß infektiöse bzw. Chemotherapeutika enthaltende Gülle anfällt, ist die Voraussetzung zu schaffen, diese getrennt zu erfassen und zu lagern. Verwertung bzw. Beseitigung sind dann gemäß amtstierärztlicher Entscheidung durchzuführen.
- 3.2 Im Falle der Verwertung ist dem vorgesehenen Verwerter die veränderte Beschaffenheit des Abfalls zur Kenntnis zu geben und seine Zustimmung zur Verwertung einzuholen.
- 3.3 Es ist sicherzustellen, daß der beim Umbau der Ställe anfallende Bauschutt nur dann einer Verwertung zugeführt wird, wenn er den in den „Anforderungen an die stoffliche



Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) für Bauschutt (Stand 04.12.1995) vorgegebenen Einbauklassen Z 0 bis Z 2 entspricht. Andernfalls ist er gemäß den jeweils geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Die Entsorgungsnachweise, insbesondere für die Entsorgung der asbesthaltigen Dachplatten, sind der Unteren Abfallbehörde beim LRA Bautzen vorzulegen.

- 3.4 Die Rückführung von Verpackungsmitteln (z. B. von Desinfektions- und Reinigungsmitteln) an den Vertreiber hat entsprechend VerpackV zu erfolgen.
- 3.5 Werden bei der Realisierung der Maßnahmen Bodenverunreinigungen im Gelände der Anlage bekannt, so sind die Arbeiten im betroffenen Gebiet einzustellen. Das Umweltamt im LRA Bautzen ist umgehend zu informieren.

4. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Die arbeitsbereichs- und stoffbezogenen Betriebsanweisungen sind gemäß § 20 Abs. 1 GefStoffV unter Bezugnahme auf die aktuellen Sicherheitsdatenblätter zu aktualisieren.

Die Arbeitnehmer sind anhand der Betriebsanweisung in regelmäßigen Abständen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Arbeitnehmern zu bestätigen. Der Nachweis ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Bautzen vorzulegen (§ 20 Abs. 2 GefStoffV).

- 4.2 Es ist ein rauher, griffiger Fußboden zu verlegen, der auch bei dem betrieblich unvermeidbaren Grad an Verschmutzung rutschsicher bleibt; auf das Merkblatt ZH 1/571 „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit erhöhter Rutschgefahr“ wird hingewiesen..

Fußbodenvertiefungen, wie z. B. Ablauföffnungen oder -rinnen, müssen tritt- und kippicher, bodengleich sowie ausreichend tragfähig abgedeckt sein.

Die Fußböden der Arbeitsräume dürfen keine Stolperstellen haben, sie müssen eben und leicht zu reinigen sein. Die Fußbodenstellen, an denen sich Stolper- und Sturzgefahren durch bauliche oder technische Maßnahmen nicht vermeiden lassen, sind durch Gelb-Schwarz-Kennzeichnung entsprechend der UVV „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VGB 125) hervorzuheben oder durch andere Schutzmaßnahmen (ggf. auch durch Geländer) zu sichern.

Die Fußböden der Räume, in denen gefährliche Flüssigkeiten, wie z.B. Säuren, Laugen und Öle, in größeren Mengen aufbewahrt, gelagert, verarbeitet, ab- oder umgefüllt werden, müssen flüssigkeitsdicht und gegen diese Stoffe widerstandsfähig ausgeführt werden.

- 4.3 Die als Sichtverbindung vorzusehenden Fenster, Türen oder Wandflächen müssen aus durchsichtigem Glas oder einem anderen in gleicher Weise durchsichtigen Werkstoff



bestehen (ASR 7/1 Punkt 2.1). Die Sichtverbindung nach außen muß in Augenhöhe durch Fenster, durchsichtige Türen oder Wandflächen den Ausblick aus dem jeweiligen Raum ins Freie ermöglichen. In Räumen, mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 Satz 2 ArbStättV genannten Räume, die keine Sichtverbindung ins Freie haben, dürfen ständige Arbeitsplätze nicht eingerichtet werden.

4.4 Die Verkehrswege müssen so bemessen sein, daß sie sicher begangen und befahren werden können. Bei der Festlegung der Mindestmaße ist die ASR 17/1,2 „Verkehrswege“ zu beachten (mind. 0,875 m Breite).

4.5 In den Arbeitsräumen ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist (§ 15 ArbStättV). Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz darf nicht mehr als 85 dB(A) betragen.

4.6 Die Elektroinstallation muß gemäß DIN/VDE-Bestimmungen durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor der Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Auf den Explosionsschutz ist zu achten.

4.7 Die Anlage ist entsprechend § 13 ArbStättV und ASR 13/1,2 mit den zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Einrichtungen auszurüsten. Dabei sind die Grundsätze der „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ ZH 1/201 des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu beachten.

4.8 Die Sozialräume müssen den folgenden Bestimmungen entsprechen:

Pausenräume	§ 29 ArbStättV und ASR 29/1-4
Umkleideräume	§ 34 ArbStättV und ASR 34/1-5
Waschräume	§ 35 ArbStättV und ASR 35/1-4
Toilettenräume	§ 37 ArbStättV und ASR 37/1

4.9 Die Gülleanlage ist gemäß UVV 2.8 zu errichten und zu betreiben.

4.10 Bei den vorgesehenen Arbeiten an den asbesthaltigen Dacheindeckungen (Einbringen von Öffnungen für die Abluftschächte) sind nur solche Unternehmen einzusetzen, die nachweisen können, daß sie die den auszuführenden Arbeiten entsprechenden Erfahrungen und notwendige Sachkunde haben und über geeignetes Personal und technische Ausrüstungen verfügen. Die Eignung ist entsprechend der §§ 15 a Abs. 3 und 37 Abs. 4 GefStoffV nachzuweisen.

Die Ausführung der Arbeiten an asbesthaltigen Materialien ist spätestens 14 Tage vor Beginn beim GAA Bautzen anzuzeigen. Der o. g. Nachweis der Eignung ist dem GAA Bautzen mit der Anzeige vorzulegen.

Die Vorschriften der TRGS 519 „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen“ vom März 1995 sind einzuhalten.

Eine Fixierung der Dachplatten mit Latten ist nicht zulässig.



5. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Die Forderungen der zu den Antragsunterlagen gehörigen Typenprüfberichte sind umzusetzen.

6. Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Mastläufer sind vorwiegend aus dem vom Betrieb benannten Mastläufererzeugerbetrieb (SZA Dörghausen) einzustellen.
- 6.1.1 Der weitere Bedarf an Mastläufern ist aus Betrieben der Nachbarkreise bzw. aus dem Freistaat Sachsen, die dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt im LRA Bautzen namentlich mitzuteilen sind, abzudecken.
- 6.1.2 Sollten Einstellungen aus Betrieben außerhalb des Freistaates Sachsen notwendig werden, sind diese rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor der geplanten Einstellung, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzuzeigen, damit eine Abprüfung des Tiergesundheitsstatus der Herkunftsbestände erfolgen kann.
- 6.1.3 Gemäß § 24 b der Viehverkehrsordnung ist ein Bestandsregister zu führen und mindestens jeweils 3 Jahre aufzubewahren.
- 6.1.4 Für Schweine, die in den Bestand eingestellt werden sollen, sind gemäß § 79 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 TierSG sowie § 19 der Viehverkehrsordnung Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen. Diese sind dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt im LRA Bautzen auf Verlangen vorzulegen.
- 6.2 Der Gesamtbestand ist auf Anzeichen einer Tierseuche mit schriftlicher Befunddarstellung vom betreuenden Tierarzt mindestens 14-tägig zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 TSSHVO in einem Tierbestandskontrollbuch zu dokumentieren. Das Dokument ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Die amtstierärztliche Überwachung ist alle 4 Monate durchzuführen.

- 6.3 Serologische Untersuchungen auf übertragbare Krankheiten wie Schweinepest und Aujeszky'sche Krankheit gemäß AK-Schutz-Verordnung sind stichprobenmäßig durchzuführen. Nach Belegung der einzelnen Mastställe sind die diagnostischen Quarantäne-Untersuchungen innerhalb von 3 Wochen durchzuführen.
- 6.4 Übersteigen die Tierverluste innerhalb von 7 Tagen einen Umfang von 5 % des Tierbestandes oder wurden fieberhafte Erkrankungen mit Temperaturen über 40,5 °C erfolglos behandelt, so ist dies dem Lebensmittel- und Veterinäramt beim LRA Bautzen unverzüglich zu melden.

Gleichzeitig ist die tierärztliche Einzeltiersektion unter Beachtung des § 13 TierKBG sowie die Einleitung weitergehender diagnostischer Untersuchungen zu veranlassen.

- 6.5 Für eine eventuell erforderliche Absonderung kranker Schweine auf tierärztliche Anweisung sind entsprechende Einrichtungen bereitzuhalten.



- 6.6 Die Vorrichtungen zur Desinfektion an den Ein- und Ausgängen des Betriebes gemäß § 8 Abs. 2 TSSHVO müssen beheizbar sein bzw. so bewirtschaftet werden, daß ein Einfrieren der Desinfektionslösung in Frostperioden, z. B. durch Zugabe von Viehsalz, verhindert wird.

Für die Schweineställe müssen wirksame Einrichtungen zur Desinfektion dieser Ställe, der dort verwendeten Behälter und Gerätschaften sowie des Schuhzeuges von Personen an den Ein- und Ausgängen vorhanden sein.

- 6.7 Für den Tierseuchenfall ist die Einsatzfähigkeit von Einrichtungen zur Desinfektion infizierter Gülle (stationäres oder mobiles Rührwerk für die Güllebehälter) zu gewährleisten oder der Nachweis der Kapazität für eine Langzeitlagerung zu erbringen.

Der Nachweis der Verfügbarkeit der Einrichtungen zur Desinfektion oder der Kapazität für eine Langzeitlagerung ist dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt im LRA Bautzen spätestens 3 Monate nach Erteilung der Genehmigung vorzulegen.

- 6.8 Durch den Betriebsinhaber ist der Nachweis über den betriebsfremden Personen- und Fahrzeugverkehr zu führen.

Der Nachweis ist ein Jahr lang aufzubewahren und dem Amtstierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Personen- und Fahrzeugverkehr ist auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren.

Die Schweineställe sind so abzusichern, daß andere Tiere sowie unbefugte Personen nicht hineingelangen können.

- 6.9 Betriebseigene Fahrzeuge müssen unmittelbar nach jedem Transport, Güllefahrzeuge von außen nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

Fahrzeuge, Maschinen, Güllefahrzeuge und sonstige Gerätschaften, die in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils im abgebenden Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.

- 6.10 Der Betrieb muß außerhalb der Stallungen über einen befestigten Platz, eine Rampe oder eine andere betriebseigene Einrichtung verfügen, auf dem/der Schweine ver- und entladen werden können.

Beim Ver- oder Entladen von Schweinen ist sicherzustellen, daß die am Viehverkehr beteiligten betriebsfremden Personen nicht den Stallbereich bzw. die zum Betrieb gehörenden Personen nicht das Transportfahrzeug betreten und bereits auf dem Transportfahrzeug vorhandene Tiere nicht in den Stall zurücklaufen können.

- 6.11 Der Tierseuchenalarmplan ist zu überarbeiten und zu aktualisieren. Er ist den Betriebsangehörigen zur Kenntnis zu geben und an mehreren Stellen des Betriebes sichtbar auszuhängen.

Der Tierseuchenalarmplan muß mindestens die folgenden Angaben enthalten:



- Sofortmaßnahmen und Verhaltensweisen der im Betrieb Beschäftigten, wenn sich an Tieren Erscheinungen und Veränderungen zeigen, die auf das Vorliegen von Tierseuchen oder anderen besonderen Gefahren hinweisen oder auf Grund von schnell um sich greifenden Leistungsminderungen, Abweichungen vom Normalverhalten, Erkrankungen oder Todesfällen der Verdacht auf deren Vorliegen besteht,
- die Reihenfolge und Art der Informationsübermittlung,
- dienstliche und private Adressen und Telefonnummern der zu benachrichtigenden Personen (Betriebsleiter, Hoftierarzt, Amtstierarzt usw.).

Die Beschäftigten sind mindestens jährlich entsprechend zu schulen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen und auf Verlangen dem Amtstierarzt vorzulegen.

- 6.12 Es ist ein Schadnagerbekämpfungsplan zu erstellen. Dabei ist die Häufigkeit der Bekämpfung von der Befallsstärke abhängig zu machen.

Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

- Vierteljährliche Kontrolle der Annahme und des Verbrauchs der Köder und Präparate sowie der Köderkisten,
- Schadnagerbekämpfung bereits an der Betriebseinfriedung bei starker Besiedlung durch Schadnager und deren Einwanderung von außen,
- Dokumentation und Festschreibung der Verantwortlichkeit.

Die Angaben sind im Kontrollbuch nach § 13 TSSHVO zu dokumentieren.

- 6.13 Zur Sicherung einer aussagefähigen Diagnostik sind nach Anweisung des Hoftierarztes u. a. bei ansteigenden Tierverlusten ausgewählte Tiere zur Sektion bzw. Untersuchung an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, Institut Dresden, einzusenden.
- 6.14 Unabhängig von den regelmäßig durchzuführenden Kontrollen durch den Amtstierarzt und den Schweinegesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse sind diese bei Anstieg der Erkrankungshäufigkeit bzw. der Verluste hinzuzuziehen.
- 6.15 Für betriebsfremde Personen muß betriebseigene Schutzkleidung zur Verfügung stehen.

7. Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

- 7.1 Da beim Pumpen, Spülen und Homogenisieren von Gülle Schädgase und explosionsfähige Gas-Luft-Gemische auftreten können, ist der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen verboten. Entsprechende Verbots- bzw. Warnschilder, die auf das Verbot



des Umgangs mit offenem Feuer sowie auf die bestehende Explosionsgefahr hinweisen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen (Richtlinie des gesetzlichen Unfallversicherungsverbandes - GUV - vom März 1988, Anlage 2.1 V 2 sowie § 6 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV 2.8) vom November 1989).

- 7.2 In unmittelbarer Nähe des Güllebehälters sind Zündquellen (Rauchen, offenes Feuer, Funkenschlag) auszuschließen. Gleiches gilt für Schächte, Kanäle und Gruben, in denen sich explosionsfähige Gas-Luft-Gemische sammeln können.
- 7.3 Zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung an den Gülleanlagen sind Maßnahmen entsprechend der Einzelbetriebsanweisung für landwirtschaftliche Betriebe - Arbeitsbereich Flüssigmistanlagen, Punkt Technische Schutzmaßnahmen zu treffen.

8. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 8.1 Der neu zu errichtende Güllebehälter darf eine Höhe von 5 m nicht überschreiten.

Abschnitt D Hinweise

1. Veränderungen des Entwässerungsregimes des Standortes/der Anlage sind nicht Gegenstand der Genehmigung. Es wird auf die wasserrechtliche Erlaubnispflicht für die Einleitung von Wässern/Abwässern (z. B. unbelastetes Niederschlagswasser) in die Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser(-versickerung)) verwiesen. Sollte keine Erlaubnis zum Einleiten vorliegen, so ist diese unverzüglich nachträglich bei der Unteren Wasserbehörde im LRA Bautzen zu beantragen.
2. Die evtl. Inbetriebnahme der 1994 eingestellten Gülleseparierung (Phasentrennung) bedarf einer Anzeige nach § 53 SächsWG bei der Unteren Wasserbehörde im LRA Bautzen sowie nach § 15 BImSchG beim RP Dresden. Die bis 1994 vorhandene Güllefeststofflagerung entsprach nicht den Mindestanforderungen zum Schutz der Gewässer.
3. Die Verwertung des anfallenden unbelasteten Bodenaushubs sollte vorzugsweise im Baugebiet selbst erfolgen (Massenausgleich).
4. Informationen hinsichtlich zugelassener Firmen für Asbest-Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten können beim GAA Bautzen erfragt werden.
5. Nach den Grundsätzen des KrW-/AbfG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfälle sind stofflich oder energetisch zu verwerten.

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind entsprechend § 10 Abs. 1 KrW-/AbfG dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

6. Verpackungsmittel mit schädlichen Restinhalten/Restanhaftungen sind nach BestbÜAbfV besonders überwachtungsbedürftige Abfälle i. S. § 41 KrW-/AbfG, deren Entsorgung der Nachweispflicht entsprechend NachwV unterliegt.



7. Seit dem 21.08.1996 gilt das ArbSchG. Gemäß § 5 - Beurteilung der Arbeitsbedingungen - hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Das Ergebnis der Gefährdungsermittlung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind zu dokumentieren.

8. Den Beschäftigten der Schweinemastanlage sollte die Haltung von Schweinen in eigener Viehhaltung untersagt werden. Für deren Eigenversorgung sollte der Betrieb Schlachtschweine bereitstellen.
9. Infolge fehlender Quarantänisierungsmöglichkeit bleibt ein erhöhtes tierseuchenhygienisches Risiko bestehen, das nur durch ein hervorragendes Betriebsmanagement reduziert werden kann.

Positiv zu bewerten ist die Belieferung durch nur einen bekannten Zulieferbetrieb für Mastläufer.

Bei der Einschleppung von Erregern hochkontagiöser Tierseuchen muß die Gesamtanlage als Einheit gesehen werden, wodurch die mögliche Eigenverantwortlichkeit im Schadensfall sehr hoch sein kann.

10. Sollten der Genehmigungsbehörde nach der Errichtung oder während des Betriebes der Anlage Umstände oder Indizien bekannt werden, welche die Einhaltung der prognostizierten Geruchsimmisionswerte fraglich erscheinen lassen, kann auf Kosten des Betreibers eine Messung angeordnet werden.
11. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000, 00 DM geahndet werden.

Abschnitt E Gründe

1. Antrag

Die Agro-Union-Produktion GmbH & Co. KG Großdrebnitz in 01909 Großdrebnitz, Dorfstr. 4 beantragte mit Schreiben vom 27.09.1996, eingegangen am 08.10.1996, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Beschaffenheit und Betriebsweise ihrer Schweinemastanlage in Frankenthal mit einer Kapazität von 6.600 Mastplätzen in 11 Ställen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß §§ 4 und 16 Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV, sowie Ziffer 7.1 Buchstabe e) des Anhangs zur 4. BImSchV erteilt.

2. Genehmigungsverfahren



Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Zi. III Nr. 1.1.1.2 der Anlage zu § 1 ImSchZuV das Regierungspräsidium Dresden.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BImSchG wurde ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, wurden eingeholt.

3. Entscheidung

Die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Genehmigung sind gegeben.

Nach Würdigung der Antragsunterlagen und der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist sichergestellt, daß bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen bei der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt werden.

Insbesondere ist sichergestellt, daß keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in Abschnitt C festgesetzten Maßnahmen und Grenzwerte entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik und stellen sicher, daß entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

Der Gemeinderat von Frankenthal hat mit Beschluß vom 21.11.1996 sein Einvernehmen für das Vorhaben erteilt.

3.1 Begründung für spezielle Anforderungen

3.1.1 Immissionsschutz

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen entsprechen den Anforderungen der Nr. 3.1.9, 3.1.5.3 und 3.3.7.1.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) unter Beachtung des Standes der Technik.

Nach Nr. 3.3.7.1 TA Luft ist zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen bei der Errichtung von Neuanlagen ein bestimmter Mindestabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung einzuhalten.

Die vorhandene und antragsgemäß weiter nutzbare Anlagenkapazität von 6.600 Schweinemastplätzen erfordert nach TA Luft einen Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 450 m. Der tatsächliche Abstand beträgt ca. 300 m. Da es sich jedoch um eine bestehende Anlage handelt, deren Kapazität nicht erhöht wird, ist Punkt 5 der Geruchsimmisionsrichtlinie anzuziehen. Dementsprechend ist zu berücksichtigen, daß die Grundstücksnutzung



mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sein kann, die u. a. dazu führen kann, daß in höherem Maße Geruchseinwirkungen hinzunehmen sind.

Aus der eingereichten Geruchsmissionsprognose geht hervor, daß es durch die geplanten Sanierungsmaßnahmen zu einer deutlichen Verbesserung der Immissionssituation bzgl. auftretender Gerüche für die Anwohner des Ortes Frankenthal kommt. Das dieser Genehmigung zu Grunde liegende Sanierungskonzept läßt bei entsprechender Umsetzung einen Geruchsmissionswert erwarten, der unter Berücksichtigung der Parameter, die bei einer Sonderbeurteilung nach Kapitel 5 der Geruchsmissions-Richtlinie heranzuziehen sind, tolerierbar ist.

Staubhaltige Abluft ist entsprechend Nr. 3.1.5 TA Luft einer Entstaubungseinrichtung zuzuleiten und zu reinigen. Der einzuhaltende Emissionsgrenzwert in der Abluft entspricht dem Stand der Technik.

Die Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit 1.7 bis 1.11 in Abschnitt C dienen der Gewährleistung, daß durch den Betrieb der Trockenfütterungsanlage keine sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

In der Neufassung der ElexV wurde die Zone 22 neu aufgenommen. Sie umfaßt Bereiche, in denen das Auftreten einer explosionsfähigen Atmosphäre durch aufgewirbelten Staub im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht wahrscheinlich ist. Sollte durch Havarien o. ä. eine explosionsfähige Atmosphäre auftreten, dann nur während eines kurzen Zeitraumes, die Wahrscheinlichkeit ist jedoch sehr gering. Die beantragte Trockenfütterungsanlage entspricht einem Bereich der Zone 22.

3.1.2 Wasser

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen stellen sicher, daß gemäß §§ 1a, 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 WHG sowie § 47 Abs. 2 SächsWG schädliche Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen des Grund- und Oberflächenwassers verhindert werden.

3.1.3 Naturschutz

Der geplante neue Güllebehälter befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“. Gemäß § 19 Abs. 2 SächsNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die u. a. das Landschaftsbild und den Naturgenuß beeinträchtigen. Das Vorhaben stellt keine verbotene Handlung dar. Die Nebenbestimmung 8.1 in Abschnitt C stellt sicher, daß das Landschaftsbild und der Naturgenuß nur unwesentlich beeinträchtigt werden..

3.2 Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war die beantragte Genehmigung gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 6, 12 und 31 SächsVwKG i. V. m. Nr. 55, Tarifstelle 1.4.1 und 1.1.4, Nr. 22, Tarifstelle 5 sowie Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1 der Anlage zu § 1 2. SächsKVZ.



Daraus ergibt sich eine immissionsschutzrechtliche Gebühr von [REDACTED] DM. Der Entscheidung wurden Gesamterrichtungskosten in Höhe von [REDACTED] DM zu Grunde gelegt.

Die Gebühr für die Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 2 TSSHVO beträgt 500,00 DM. Sie berücksichtigt gemäß § 8 SächsVwKG den Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen, die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

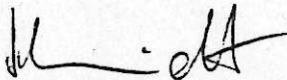
Die Gebühr für die Baugenehmigung beträgt [REDACTED] DM.. Der Baugebühr wurde eine Rohbausumme von [REDACTED] DM zugrunde gelegt.

Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie sind binnen eines Monats nach Zustellung unter Angabe des Buchungskennzeichens anliegender Zahlungsvordrucke an die Hauptkasse des Freistaates Sachsen, Konto-Nr.: 349 582 500 bei der Stadtparkasse Dresden, BLZ: 850 551 42, zu zahlen.

Abschnitt F Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einzulegen

Mit freundlichen Grüßen



Schmidt
Referentin

Anhang: - Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen
- Gesiegelter Baufreigabebeschein (3 Seiten)

Anlagen: 1 Zahlungsaufforderung
1 Satz Antragsunterlagen mit Anerkennungsvermerk

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.1996 (BGBl. I S. 1498)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.1996 (BGBl. I S. 1959)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.1997 (BGBl. I S. 1498)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27.02.1986 (GMBI. S. 95, ber. S. 202).
ImSchZuV	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (ImSchZuV) vom 05.07.1994 (SächsGVBl. S.1282)
TSSHVO	Verordnung zum Schutz gegen die Gefährdung durch Tierseuchen bei der Haltung großer Schweinebestände (Tierseuchenschweinehaltungsverordnung) vom 20.07.1988 (BGBl. I S. 1208), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.03.1995 (BGBl. I S. 406)
TierSG	Tierseuchengesetz in der Fassung vom 20.09.1995 (BGBl. I S. 2038)
TierKBG	Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz) vom 02.09.1975 (BGBl. I S. 2313, 2610)
Viehverkehrsverordnung	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr in der Neufassung vom 29.08.1995 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.03.1996 (BGBl. S. 528)
SächsBO	Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.1994 (SächsGVBl. S. 1401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.1996 (SächsGVBl. S. 122)
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705)



NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382)
BestbüAbfV	Verordnung zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366)
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I S. 1234)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695)
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz vom 23.02.1993 (SächsGVBl. S. 201)
SächsVAwS	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 28. April 1994 (SächsGVBl. S. 966)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 1601; ber. 1995 S. 106)
GefStoffV	Verordnung über gefährliche Stoffe vom 26.10.1993 (BGBl. I S. 1782) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.1996 (BGBl. I S. 1498)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) v. 20.03.1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.08.1983 (BGBl. I S. 1057)
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinien
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
TRGS	Technische Regeln Gefahrstoffe
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ElexV	Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1931)
Geruchsimmissions-Richtlinie	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissionsrichtlinie) vom 16.03.1993 (SächsAmtsblatt S. 514)



SächsVwKG

Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom
15.04.1992 (SächsGVBl. S. 164)

2. SächsKVZ

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zweites
Sächsisches Kostenverzeichnis - 2. SächsKVZ) vom 04.03.1997
(SächsGVBl. 1997 S. 133)

